
S 15 (10) RJ 143/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Fremdrentenrecht Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts Rentenzahlungsanspruch ab 1.7.1990 auf der Grundlage von § 17a FRG iVm der Nachentrichtung von Beiträgen nach Nr 11 SozSichAbkSchlProt ISR Bewertung der Fremdrentenzeiten Leitsätze Wird ein Rentenzahlungsanspruch ab 1.7.1990 auf der Grundlage des § 17a FRG iVm der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß Nr 11 SozSichAbkSchlProt ISR zuerkannt so richtet sich die Bewertung der dabei berücksichtigten FRG-Zeiten auch dann nach § 22 FRG in der ab 1.7.1990 geltenden Fassung wenn zugleich die Voraussetzungen für eine Anerkennung der FRG-Zeiten nach § 20 WGSVG erfüllt sind. Normenkette FRG § 15 FRG § 17a F: 1990-07-25 FRG § 22 Abs 1 F: 1989-12-18 FRG § 22 F: 1965-06-09 FANG Art 6 § 4 Abs 3 F: 1990-05-28 FANG Art 6 § 5 F: 1989-12-18 FANG Art 6 § 6 F: 1989-12-18 WGSVG § 20 F: 1989-12-18 WGSVG § 22 SozSichAbkSchlProt ISR Nr 11 Buchst a F: 1995-02-12 SozSichAbkSchlProt ISR Nr 11 Buchst e F: 1995-02-12 SozSichAbkZusAbk ISR Art 1 SozSichAbkZusAbk ISR Art 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 (10) RJ 143/97
Datum	29.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RJ 104/00
Datum	21.03.2003

3. Instanz

Datum	20.10.2004
-------	------------

Die Revision des KlÄßgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2003 wird zur¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander Kosten auch des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Höhe des dem KlÄßger gewährten Altersruhegelds (ARG) unter Berücksichtigung von Art 6 Â§ 5 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) festzustellen ist.

Der 1919 in Krakau als polnischer Staatsangehöriger geborene KlÄßger war als Jude der nationalsozialistischen Verfolgung ausgesetzt und ist als Verfolgter iS des Â§ 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt. 1957 wanderte er von Polen nach Israel aus, dessen Staatsangehörigkeit er seither besitzt.

Im August 1990 beantragte der KlÄßger die Gewährung von ARG wegen Vollendung des 65. Lebensjahrs. Die zunächst damit befasste Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erteilte unter dem 22. Februar 1994 einen Bescheid über die nach dem Fremdrentengesetz (FRG) zu berücksichtigenden Zeiten (FRG-Zeiten), lehnte durch Bescheid vom 24. Februar 1994 die Nachtrichtung von BeitrÄgen nach Â§ 21 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) iVm [Â§ 10 WGSVG](#) ab und forderte den KlÄßger unter dem 25. Februar 1994 zur Konkretisierung für die Nachtrichtung von BeitrÄgen nach [Â§ 22 WGSVG](#) auf. Der KlÄßger legte zunächst Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. Februar 1994 ein, bat dann um Zurückstellung dieses Widerspruchs und um Entscheidung seines Nachtrichtungsantrags nach [Â§ 22 WGSVG](#). Die BfA hob durch Bescheid vom 18. Mai 1994 den Bescheid vom 22. Februar 1994 auf, weil ihre Zuständigkeit nicht gegeben sei.

Die Beklagte übernahm die Sachbearbeitung und belehrte den KlÄßger unter dem 22. Juni 1995 dahin, dass bei ihm tatbestandsmäßig sowohl die Voraussetzungen des [Â§ 20 WGSVG](#) als auch die des [Â§ 17a FRG](#) vorlägen, dass aber eine

gleichzeitige Inanspruchnahme der Nachentrichtungs Möglichkeiten nach [Â§ 22 WGSVG](#) und nach dem Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (ZAbk Israel SozSich) nicht zulässig sei; die Inanspruchnahme von Rechten aus dem ZAbk Israel SozSich auf der Grundlage des [Â§ 17a FRG](#) führe dazu, dass die Berechtigung zur Nachentrichtung nach [Â§ 22 WGSVG](#) entfalle. Die Beklagte bat daher um Mitteilung, ob der Kläger angesichts dieses Sachverhalts die Erteilung eines Zulassungsbescheids wünsche oder ob noch ein entsprechender Antrag nach dem Zusatzabkommen gestellt werde. Sie erteilte anschließend unter dem 19. Juli 1995 einen Versicherungsverlauf über die anerkannten Versicherungszeiten mit dem Hinweis, die Anrechnung der Versicherungszeiten erfolge "vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung gemäß [Â§ 17a FRG](#)". Der Kläger beantragte daraufhin die Nachentrichtung von Beiträgen in höchstmöglicher Anzahl gemäß Nr 11a des Schlussprotokolls zum Abk Israel SozSich (Schlussprot Abk Israel SozSich), erklärte, er nehme die Anträge gemäß [Â§ 20 WGSVG](#) zurück, bat um einen Rentenbescheid "gemäß dem ZAbk Israel SozSich" und entrichtete demgemäß freiwillige Beiträge.

Durch Bescheid vom 7. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Juni 1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger ARG ab 1. Juli 1990. Bei der Berechnung der Rente legte sie den nunmehr nach [Â§Â§ 15, 17a FRG](#) anerkannten Beitragszeiten (FRG-Zeiten) die Tabellenwerte nach Leistungs- und Wirtschaftsbereichen gemäß [Â§ 22 Abs 1 FRG](#) iVm Anlage 17 FRG in der seit dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung zu Grunde (Versicherungsfall 1984). Klage und Berufung, mit denen der Kläger jeweils höheres ARG entsprechend einer Bewertung der FRG-Zeiten nach [Â§ 22 FRG](#) in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung begehrte, sind erfolglos geblieben (Urteil des SG Düsseldorf vom 29. September 1998 und Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 21. März 2003). Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt: Die Anwendung von [Â§ 22 FRG](#) idF vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 entspreche den gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittlung der Leistungshöhe von Rentenansprüchen, die neben Fremdbeitragszeiten und sonstigen Versicherungszeiten auf nach dem ZAbk Israel SozSich entrichteten Beiträgen beruhten. Dies folge aus Nr 11 Buchst e Satz 1 Schlussprot Abk Israel SozSich, eingefügt durch Art 1 des ZAbk Israel SozSich, wonach zur Ermittlung der Leistungshöhe die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden seien. Diese Verweisung greife ein, da der Kläger zu einer Beitragsnachentrichtung bindend zugelassen und die Nachentrichtung entsprechend durchgeführt worden sei. Dabei könne offen bleiben, ob die Zulassung zu Unrecht erfolgt sei. Nach seinem Wortlaut, systematischen Zusammenhang sowie Sinn und Zweck verweise Nr 11 Buchst e Schlussprot Abk Israel SozSich (allein) auf die materiell-rechtlichen Regelungen des FRG und bestimme, welche Fassung der die Bewertung von FRG-Zeiten regelnden Normen im jeweiligen Einzelfall Anwendung finde; Nr 11 Buchst e Schlussprot Abk Israel SozSich stehe dabei in einem Konkurrenzverhältnis zu [Art 6 Â§ 4](#) iVm [Â§ 5 FANG](#) und verdränge diese Bestimmung als spezielleres und

späteres Gesetz. Das Abstellen auf die ab dem 1. Juli 1990 maßgebliche Fassung der unmittelbar die Leistungshöhe regelnden Normen korrespondiere mit dem in Art 2 ZAbk Israel SozSich vorgesehenen rückwirkenden Rentenbeginn am 1. Juli 1990 und gewährte den zur Nachentrichtung zugelassenen Versicherten bereits erhebliche Vorteile. [Â§ 22 FRG](#) aF bzw [Art 6](#) Â§ 5 FANG komme auch nicht über [Art 6](#) Â§ 4 Abs 2 oder 3 FANG zur Anwendung. Der Kläger habe am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Zahlung einer Rente gehabt, weil [Â§ 17a FRG](#) erst am 1. Juli 1990 in Kraft getreten sei; der Rentenbeginn habe also erst an diesem Tag sein können. Zwar sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) das Vertrauen schützende Übergangsrecht des [Art 6](#) Â§ 4 Abs 3 Satz 1 FANG in verfassungskonformer Analogie so auszulegen, dass es auch diejenigen Versicherten umfasse, die bis zum 30. Juni 1990 im Ausland gelebt und Rentenanwartschaften erworben hätten, deren Erstarken zum Vollrecht nur noch vom Eintritt des Versicherungsfalls und vom Fehlen dieses Recht hindernder oder vernichtender Einwendungen abhänge und dessen Wert unter Anrechnung von FRG-Zeiten festzustellen sei. Da der Kläger (auch) zum Personenkreis des [Â§ 20 WGSVG](#) gehöre, habe zwar am 30. Juni 1990 eine Anwartschaft über [Â§ 20 WGSVG](#), [Â§ 15 FRG](#) bestanden. Diese Anwartschaft sei aber inkongruent zu dem durch die Entscheidung des Klägers für den Weg über [Â§ 17a FRG](#) und die Abkommensnachentrichtung konkretisierten Rentenanspruch gewesen. In einem solchen Fall, in dem der Versicherte sich bewusst und mit guten Gründen gegen die Weiterverfolgung seiner Rechte aus [Â§ 20 WGSVG](#) entschieden habe, sei auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG kein Grund erkennbar, die bloße Anwartschaft nach [Â§ 20 WGSVG](#) und [Â§ 15 FRG](#) über den Wortlaut des [Art 6](#) Â§ 4 FANG zu schützen und diesen Schutz auf den Rentenanspruch nach [Â§ 17a FRG](#) und dem Abkommen in dem Sinne zu erstrecken, dass für die Berechnung der Rente nach [Â§ 17a FRG](#) iVm der Abkommensnachentrichtung die Fassung des [Â§ 22 FRG](#) angewendet werde, die für die Anwartschaft nach [Â§ 20 WGSVG](#), [Â§ 15 FRG](#) gegolten habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts, nämlich die fehlerhafte Anwendung von [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 und 2 FRG](#) in der ab 1. Juli 1990 geltenden Fassung, des [Art 6](#) Â§ 4 Abs 3 iVm [Art 6](#) Â§ 5 FANG sowie von Nr 11 Buchst e Satz 1 Schlussprot Abk Israel SozSich. Er trägt vor: Zu den für die Bewertung seiner FRG-Zeiten am 1. Juli 1990 anwendbaren rentenrechtlichen Vorschriften iS von Nr 11 des Schlussprot Abk Israel SozSich gehöre auch [Art 6](#) Â§ 4 Abs 3 FANG. Da er am 30. Juni 1990 zu dem nach dem FRG berechtigten Personenkreis gehört und im übrigen Beitragszeiten im Sinne des [Â§ 15 FRG](#) im Herkunftsland zurückgelegt habe, habe er bereits vor dem 30. Juni 1990 zu den Berechtigten nach dem FRG iS von [Art 6](#) Â§ 4 Abs 3 FANG gehört und vor diesem Zeitpunkt eine Rentenanwartschaft iS der Rechtsprechung des BSG erworben, die von dieser Vorschrift erfasst werde. In die sich daraus ergebende Rechtsposition habe das ZAbk nicht eingegriffen. Es habe lediglich die Zahlbarmachung für Rentenansprüche für Personen ermöglicht, die (auch) Berechtigte nach [Â§ 17a FRG](#) gewesen seien, bei denen aber eine nach anderen Vorschriften vorhandene Berechtigung noch nicht bindend festgestellt gewesen sei. Die von allen Versicherungsträgern praktizierte Auslegung der Ausschlussklausel in Nr 11 des Schlussprotokolls, wonach der Begriff "erstmals" im konkreten Sinn zu

verstehen sei und bedeute, dass bisher noch keine FRG-Zeiten für den Berechtigten verbindlich festgestellt worden seien, entspreche dem erklärten Willen der Verhandlungspartner. Dies folge aus den Angaben des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung; die Interpretation der entsprechenden Erläuterung in der Denkschrift zum ZABK Israel SozSich durch den 4. Senat des BSG im Urteil vom 10. April 2003 ([B 4 RA 43/02 R](#)), wonach die Ausschlussklausel weiter auszulegen sei als der Wortlaut nahe lege, werde daher der Regelung im Schlussprotokoll nicht gerecht. Das ab 1. Juli 1990 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Rechtsgrundlage, auf Grund derer der Versicherungsverlauf herzustellen sei, beseitige nicht die Zugehörigkeit zu den Berechtigten nach dem FRG, die im Wege des [Â§ 20 WGSVG](#) auch ohne ausdrückliche Herstellung eines Versicherungsverlaufs bestanden habe. Nr 11 des Schlussprotokolls bestimme allein und ausschließlich den nachrichtungsberechtigten Personenkreis und greife in die FRG-Berechtigung nicht ein. Anrechenbarkeit und Bewertung von FRG-Zeiten ergäben sich weiterhin nur aus dem FRG; dabei sei über die Bewertung der FRG-Zeiten unabhängig davon zu entscheiden, nach welcher Vorschrift deren Anerkennung erfolgt sei. Insoweit stehe aber bei allen auch nach [Â§ 20 WGSVG](#) Berechtigten für die Bewertung der Beitragszeiten ([Â§ 15 FRG](#)) der Anwendung der ab 1. Juli 1990 geltenden Fassung des [Â§ 22 FRG](#) die Übergangsvorschrift des [Art 6](#) Â§ 4 Abs 3 FANG entgegen. Für deren Anwendung sei der Wechsel im Personenkreis, der lediglich zum Wegfall der der Auszahlung des ARG entgegenstehenden Einwendungen geführt habe, unerheblich; insoweit habe Nr 11 Buchst e Satz 1 des Schlussprotokolls das am 1. Juli 1990 geltende Recht nicht verändert, und die Bewertung der FRG-Zeiten nach [Art 6](#) Â§ 4 Abs 3 iVm [Â§ 5 FANG](#) bei Personen, die sowohl nach [Â§ 17a FRG](#) als auch nach [Â§ 20 WGSVG](#) berechtigt seien, verstöße auch nicht gegen Treu und Glauben.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 2003 und das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 29. September 1998 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheids vom 7. Oktober 1996 idF des Widerspruchsbescheids vom 12. Juni 1997 zu verurteilen, das Altersruhegeld des Klägers nach Maßgabe von [Art 6](#) Â§ 5 FANG neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger wendet sich mit seiner kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage allein gegen die in den angefochtenen Bescheiden über die Gewährung von ARG vorgenommene Rentenberechnung, soweit dabei die Bewertung der FRG-Zeiten nach [Â§ 22 FRG](#) in der ab 1. Juli 1990 bis 31. Dezember

1991 geltenden Fassung durch Art 15 Abschnitt B Nr 3 RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 ([BGBl I 2261](#)) vorgenommen wurde und nicht $\hat{=}$ was nach den $\hat{=}$ bereinstimmenden Erklrungen der Beteiligten in der mndlichen Verhandlung vor dem Senat fr den Klger gnstiger wre $\hat{=}$ nach [Art 6](#) $\hat{=}$ 4 iVm [ 5 FANG](#) in der Fassung des Art 16 RRG 92, der ebenfalls am 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist (Art 85 Abs 6 RRG 1992). Nicht Gegenstand der Beurteilung durch das Revisionsgericht ist, ob die Beklagte den Klger zu Recht zur Nachentrichtung von Beitrgen nach Art 1 ZAbk Israel SozSich zugelassen hat, und ob die Rente bei zulssiger Anwendung des [ 22 FRG](#) idF ab 1. Juli 1990 zutreffend berechnet ist.

Das LSG hat die Berufung des Klgers gegen das klagabweisende Urteil des SG zu Recht zurckgewiesen. Die Beklagte hat der Rentenberechnung zutreffend [ 22 FRG](#) idF ab 1. Juli 1990 zu Grunde gelegt.

1. Der geltend gemachte Rentenanspruch richtet sich noch nach dem bis zum Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch am 1. Januar 1992 geltenden Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des Fremdrentenrechts. Insoweit ist unerheblich, ob auf den bereits im Juni 1990 an die BfA gerichteten Rentenanspruch des Klgers oder auf dessen im Jahr 1995 an die Beklagte gerichtete Erklrung, er beantrage einen Rentenbescheid gem dem ZAbk Israel SozSich, abzustellen ist. Im ersten Fall ergibt sich die Anwendung der RVO fr den mit Rentenbeginn ab 1. Juli 1990 zuerkannten Anspruch des Klgers auf ARG aus [ 300 Abs 2 SGB VI](#). Im anderen Fall fhrt der gegenber den Bestimmungen des SGB VI nach [ 30 Abs 2](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch vorrangige Art 2 ZAbk Israel SozSich vom 12. Februar 1995 (BGBl II 1996, 299) iVm Nr 11 Schlussprot Abk Israel SozSich, eingefgt durch Art 1 ZAbk Israel SozSich, zu demselben Ergebnis.

Unter den in Nr 11 Schlussprot Abk Israel SozSich aufgefhrten Voraussetzungen knnen die im Abkommen deutschen Staatsangehrigen gleichgestellten Personen freiwillige Beitrge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern fr sie durch die Anwendung des [ 17a FRG](#) erstmals Beitragszeiten oder Beschftigungszeiten zu bercksichtigen sind. Die unter Einhaltung der Frist des Art 2 Abs 1 ZAbk Israel SozSich (24 Kalendermonate nach Inkrafttreten dieses Abkommens am 1. Juni 1996 (Bekanntmachung [BGBl 1996 II, 1033](#))) gestellten Nachentrichtungsantrge gelten in diesem Fall als rechtzeitig gestellte Antrge auf Rente; die Rentenleistungen werden vom 1. Juli 1990 an geleistet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist und die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen fr die Rente erfllt sind (Art 2 Abs 2 Satz 1 und 2 ZAbk Israel SozSich). Zur Ermittlung der Leistungshhe sind nach Nr 11 Buchst e Schlussprot Abk Israel SozSich die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschlielich derjenigen ber die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden. Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Voraussetzungen zur Anwendung des am 1. Juli 1990 geltenden Rentenrechts auf Grund des im Jahr 1995 gestellten Nachentrichtungsantrags des Klgers erfllt.

2. Nach [ 1254 RVO](#) richtet sich die Hhe des dem Klger zustehenden ARG ua

nach der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage. Dies ist nach [§ 1255 Abs 1 Satz 1 RVO](#) der vom Hundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat. Bei Berechtigten nach dem FRG werden bei der Bestimmung der Höhe des Bruttoarbeitsverdienstes für die Zeiten, die nach [§ 15 FRG](#) den im Bundesgebiet zurückgelegten Beitragzeiten gleichgestellt sind, zur Ermittlung der Werteinheiten nicht die tatsächlichen im Herkunftsgebiet erzielten Arbeitsentgelte berücksichtigt, sondern die in dem entsprechenden Rentenzweig vorgesehenen pauschalen Tabellenwerte; diese sollen den Verdiensten entsprechen, welche ein vergleichbarer bundesdeutscher Versicherter erzielt hätte.

"Berechtigte" nach dem FRG sind Personen, auf die das FRG nach [§ 1 Buchst a bis e FRG](#) anwendbar ist, sowie Personen, die nicht zu dem dort aufgeführten Personenkreis gehören, für die das FRG aber auf Grund von Sonderregelungen anwendbar ist. Für den Kläger kam bis zur Änderung des FRG durch das RRG 1992 eine Berechtigung nur auf Grund der in [§ 20 WGSVG](#) vorgenommenen Gleichstellung von vertriebenen Verfolgten iSd [§ 1 BEG](#) mit anerkannten Vertriebenen in Betracht. Mit der Erweiterung des berechtigten Personenkreises für die Anwendung der rentenrechtlichen Vorschriften des FRG durch [§ 17a FRG](#), eingefügt durch Art 15 Abschnitt A Nr 4 RRG 1992 und in Kraft getreten am 1. Juli 1990 (Art 85 Abs 6 RRG 1992), ergab sich die Anwendung des FRG für ihn auch auf Grund dieser Bestimmung. Dies ergibt sich aus den mit der Revision nicht getragenen tatsächlichen Feststellungen des LSG und ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Entgegen der Auffassung der Revision ist indes für die Bewertung der FRG-Zeiten ausschlaggebend, auf welcher Berechtigung die Berücksichtigung der FRG-Zeiten beruht. Denn die mit der jeweiligen Rechtsgrundlage verbundenen rentenrechtlichen Berechtigungen zur Berücksichtigung von Beitrags- bzw Beschäftigungszeiten und zur Nachentrichtung von Beiträgen zur "Zahlbarmachung" der Renten sind im Hinblick auf den konkreten Rentenzahlungsanspruch jeweils als Gesamtregelung zu verstehen. Die Anwendung des bis 30. Juni 1990 geltenden Rechts ist deshalb ausgeschlossen, wenn der Rentenzahlungsanspruch sich erst auf der Rechtsgrundlage des [§ 17a FRG](#) ergibt.

a) Die Bewertung der FRG-Zeiten erfolgte nach [§ 22 FRG](#) in seiner bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung durch Art 1 § 4 Nr 4 Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 ([BGBl I 476](#)) in der Weise, dass die jeweilige Tätigkeit einer der Leistungsgruppen der Anlage 1 zum FRG zugeordnet wurde und das hierfür in den Tabellen der weiteren Anlagen vorgesehene Bruttoarbeitsentgelt in die Berechnung der Rentenbemessungsgrundlage eingestellt wurde. Durch Art 15 RRG 1992 wurde diese Zuordnung mit Wirkung ab 1. Juli 1990 dahin geändert, dass zu der Einteilung nach Leistungsgruppen die Zuordnung des Berechtigten zu einem von 24 Wirtschaftsbereichen hinzukam ("Branchenmodell") und den Beitragszeiten Werteinheiten bzw ab 1. Januar 1992 Entgeltpunkte zugeordnet wurden. Die neue Differenzierung nach dem "Branchenmodell" sollte

eine gerechtere Einordnung auch im Verhältnis zu vergleichbaren Versicherten mit im Bundesgebiet zurückgelegtem Versicherungsverlauf erlauben, in Verbindung mit den gleichzeitig aufgenommenen, auch Verwaltungsaspekten Rechnung tragenden Übergangsvorschriften für die Verwaltung aber auch praktikabel bleiben (vgl. die Begründung im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestags [BT-Drucks 11/5530, S 2](#) zu seiner [Â§ 22 FRG](#) und [Art 6 FANG](#) betreffenden Beschlussempfehlung [BT-Drucks 11/5490, S 231, 234 ff, 240 f, 242 ff](#) (zu Art 10 und 11 Nr 1 bis 3)). Mit Rücksicht darauf, dass die Berechnungsvorschriften des SGB VI erst zum 1. Januar 1992 in Kraft traten, erfolgte die Neuregelung mit Wirkung ab 1. Juli 1990 zeitlich abgestuft entsprechend den in Art 15 Abschnitt A (Geltung ab 1. Januar 1992) und B (Geltung vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991) RRG 1992 vorgesehenen verschiedenen Fassungen des [Â§ 22 FRG](#).

In den durch Art 16 RRG 1992 gleichzeitig geänderten Übergangsvorschriften des [Art 6 Â§ 4 bis 6 FANG](#) ist geregelt, inwieweit das bis zum 30. Juni 1990 geltende Recht des FRG auch ab 1. Juli 1990 noch anzuwenden ist und inwieweit aus Anlass der Rechtsänderungen Neufeststellungen bei Bestandsrenten vorzunehmen sind. [Art 6 Â§ 5 FANG](#) enthält dabei das dem früheren [Â§ 22 FRG](#) entsprechende Bewertungsmodell, dessen (weitere) Anwendung sich nach [Art 6 Â§ 4 FANG](#) richtet. [Art 6 Â§ 6 FANG](#) bestimmt, dass Personen, die am 1. Juli 1990 eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung beziehen, für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1990 Anspruch auf Neufeststellung der Rente unter Berücksichtigung des [Â§ 17a FRG](#) haben; ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlbetrag, ist als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.

b) Wie das LSG im Ergebnis zutreffend erkannt hat, führen die Übergangsvorschriften beim Kläger nicht zu einer Anwendung des alten Bewertungsmodells. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG zum Vertrauensschutz für Berechtigte, die sich am 30. Juni 1990 im Ausland aufhielten, aber bereits ein Rentenanswartschaftsrecht erworben hatten (Urteile des 4. Senats vom 29. April 1997 – [4 RA 123/95](#) – SozR 3-5060 Art 6 Â§ 4 Nr 3 und vom 30. September 1997 – [4 RA 47/97](#), [4 RA 49/97](#), [4 RA 51/97](#), [4 RA 52/97](#), [4 RA 53/97](#) und [4 RA 55/97](#) – unveröffentlicht – sowie Urteil des 13. Senats vom 30. Oktober 1997 – [13 RA 1/96](#) – veröffentlicht in JURIS).

aa) Nach [Art 6 Â§ 4 Abs 2 Satz 2 iVm Abs 3 FANG](#) idF des RRG 1992 ist das FRG in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung in folgenden Fällen (nur) mit der Maßgabe anzuwenden, dass [Â§ 5 FANG](#) anstelle von [Â§ 22 Abs 1 FRG](#) gilt: (1) für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs auf Grund einer neuen Rentenfeststellung, wenn vor dem 1. Juli 1990 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente bestand und die Rentenbezugszeiten unmittelbar aneinander anschließen ([Â§ 4 Abs 2 Satz 2 FANG](#) (ansonsten ist für die Rente das FRG insgesamt in seiner vor dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung anzuwenden – [Â§ 4 Abs 2 Satz 1 FANG](#))), (2) wenn der Berechtigte bis zum 30. Juni 1990 einen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat, ohne in sein Herkunftsland zurückgekehrt zu sein, und ein Anspruch auf Zahlung einer Rente für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1996, frühestens jedoch vom 1. Juli 1990 an, besteht

([Â§ 4 Abs 3 Satz 1 FANG](#)), sowie (3) für den weiteren Rentenbezug, wenn die unter Anwendung des [Â§ 5 FANG](#) gezahlte Rente neu festgestellt wird und sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen ([Â§ 4 Abs 3 Satz 2 FANG](#)). Der Bestandsschutz entsprechend der Fallgestaltung zu (2) gilt nach der vorgenannten Rechtsprechung des BSG im Wege verfassungsgeleiteter Ausfüllung einer Gesetzeslücke bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn ein Versicherter, der bis zum Ablauf des 30. Juni 1990 bereits die Wartezeit für eine Rente unter Einschluss von FRG-Zeiten erfüllt hatte, am 30. Juni 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zwar nicht im Bundesgebiet, aber außerhalb des Beitrittsgebiets und außerhalb der Vertreibungsgebiete iS des Â§ 1 Abs 2 Nr 3 Bundesvertriebenengesetz gehabt hat. Im Übrigen ist das FRG in seiner bis 30. Juni 1990 geltenden Fassung uneingeschränkt weiter anzuwenden, wenn vor dem 1. Juli 1990 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente besteht ([Art 6 Â§ 4 Abs 2 Satz 1 FANG](#)).

bb) In allen Fallgestaltungen bezieht sich die Übergangsregelung des [Art 6 Â§ 4 FANG](#) auf Rentenzahlungsansprüche, bei denen FRG-Zeiten nach dem bis 30. Juni 1990 geltenden Recht berücksichtigt sind. Sie modifiziert die an sich ab 1. Juli 1990 durch Art 85 Abs 6 RRG 1992 vorgeschriebene uneingeschränkte Anwendung des neuen Fremdrentenrechts dahin, dass bei diesen Ansprüchen den FRG-Zeiten (weiterhin) Verdienste entsprechend dem früheren Bewertungsmodell zugeordnet werden sollen. Bei Rentenzahlungsansprüchen ab 1. Juli 1990, bei denen FRG-Zeiten auf Grund des ab 1. Juli 1990 geltenden Rechts berücksichtigt sind, folgt hingegen auch die Bewertung der FRG-Zeiten dem neuen Recht. So verhält es sich beim Kläger. Der Kläger hat einen Rentenzahlungsanspruch auf Grund des ab 1. Juli 1990 geltenden Rechts. Das ihm zuerkannte ARG berücksichtigt FRG-Zeiten auf Grund der zu diesem Zeitpunkt erst vorhandenen Berechtigung nach [Â§ 17a FRG](#) und weitere Beitragszeiten auf Grund der wegen dieser Berechtigung erfolgten Beitragsnachentrichtung. Auf Grund der zuvor vorhandenen Berechtigung aus [Â§ 20 WGSVG](#) wäre eine Beitragsnachentrichtung in diesem Umfang nicht möglich gewesen; der Kläger hätte Beiträge nur auf Grund und im Umfang des [Â§ 22 WGSVG](#) nachentrichten können. Der Senat lässt dahingestellt, ob es entgegen der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 22. März 2001 – [B 12 RA 5/00 R](#) – SozR 3-6481 Nr 11 Nr 2, vom 10. April 2003 – [B 4 RA 43/02 R](#) – SozR 4-6961 Nr 8 Nr 1 und vom 14. Mai 2003 – [B 4 RA 6/03 R](#) – veröffentlicht in JURIS) überhaupt zulässig war, dem Kläger ein "Wahlrecht" zwischen den mit den jeweiligen Berechtigungen verbundenen Gesamtregelungen einzuräumen, weil er bereits die Voraussetzungen für ein (allerdings ohne Beitragsnachentrichtung mangels der wegen seiner ausländischen Staatsangehörigkeit und ständigen Auslandsaufenthalts erforderlicher Beitragszeiten im Geltungsbereich des Gesetzes nach [Â§§ 1316, 1317 RVO](#) nicht zahlbares) ARG mit den nach [Â§ 15 FRG](#) iVm [Â§ 20 WGSVG](#) als FRG-Zeiten berücksichtigungsfähigen Beschäftigungszeiten in Polen erfüllt hatte. Denn hier sind die Beteiligten an die Berücksichtigung der FRG-Zeiten des Klägers für seinen Rentenzahlungsanspruch auf Grund seiner Berechtigung nach [Â§ 17a FRG](#) durch die unanfechtbar gewordene Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Maßgabe der Nr 11 des Schlussprot Abk SozSich Israel gebunden.

Da FRG-Zeiten bei ein und demselben Rentenzahlungsanspruch nur einmal berücksichtigt werden können, ist die für die Berücksichtigung der FRG-Zeiten heranzuziehende Rechtsgrundlage auch für die Anwendung des Übergangsrechts entsprechend [Art 6](#) Abs 4 FANG maßgeblich. Sind FRG-Zeiten bereits auf Grund einer Berechtigung nach [Abs 20 WGSVG](#) zu berücksichtigen, können sie nicht ein zweites Mal nach [Abs 17a FRG](#) berücksichtigt werden. Umgekehrt schließt dann aber auch die Berücksichtigung von FRG-Zeiten auf Grund einer Berechtigung nach [Abs 17a FRG](#) die Anwendung des [Art 6](#) Abs 5 iVm [Abs 4 FANG](#) aus, weil dieselben Zeiten nicht nochmals nach [Abs 20 WGSVG](#) berücksichtigt werden können. Eine doppelte Berücksichtigung derselben FRG-Zeiten auf Grund verschiedener Rechtsgrundlagen in dem Sinne, dass bei Vorliegen einer Berechtigung für die Anwendung des FRG sowohl nach [Abs 20 WGSVG](#) als auch nach [Abs 17a FRG](#) die bereits vor dem 1. Juli 1990 vorhandene erstgenannte Berechtigung für die Bewertung der FRG-Zeiten entsprechend dem früheren Bewertungsmodell und die ab dem 1. Juli 1990 hinzutretende Berechtigung nach [Abs 17a FRG](#) für die Zulassung zur Beitragsnachzahlung herangezogen wird, scheidet aus. Hiervon geht ersichtlich auch die Regelung in Nr 11 Buchst a Schlussprot Abk Israel SozSich, eingefügt durch Art 1 ZAbk Israel SozSich aus, wenn dort für die Nachentrichtung von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung vorausgesetzt wird, dass durch die Anwendung des [Abs 17a FRG](#) "erstmalig Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind". Ungeachtet, wie das Wort "erstmalig" zu verstehen ist (vgl dazu BSG Urteile vom 22. März 2001 – [B 12 RA 5/00 R](#) – SozR 3-6481 Nr 11 Nr 2 S 11, 12 f sowie vom 10. April 2003 – [B 4 RA 43/02 R](#) – SozR 4-6961 Nr 8 Nr 1 S 7 ff (zu der gleichlautenden Bestimmung in Nr 8 Schlussprot Abk USA SozSich)) macht die Formulierung deutlich, dass FRG-Zeiten nach [Abs 17a FRG](#) nicht nochmals berücksichtigt werden können, wenn sie bereits nach anderen Vorschriften berücksichtigt sind. Die Abkommensvorschrift bezieht sich von vornherein nicht auf Rentenansprüche mit FRG-Zeiten auf Grund einer Berechtigung nach dem vor dem 1. Juli 1990 geltenden Recht. Werden daher FRG-Zeiten auf Grund der erst ab 1. Juli 1990 vorhandenen Berechtigung nach [Abs 17a FRG](#) berücksichtigt, so ist bei der Anwendung des ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechts, wie sie von Nr 11 Buchst e Schlussprot Abk Israel SozSich vorgeschrieben ist, für die Anwendung des Übergangsrechts aus [Art 6](#) Abs 4 Abs 3, [Abs 5 FANG](#) kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Abs 193 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 04.04.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024